

Geschäftszeichen 01- Ei	Datum 06.10.2011	Vorlage-Nr. XVII-0004/2011
-----------------------------------	----------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge:	Sitzung	Sitzung am:	Entscheidung
Kreistag	öffentlich	07.11.2011	

Betreff

Bildung des Kreisausschusses

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wird gebeten

- a) gemäß § 74 Absatz 3 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes(NKomVG) zu beschließen, dass dem Kreisausschuss vier weitere Beigeordnete angehören;
- b) die zehn Beigeordneten zu wählen.

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt	Haushaltsjahr
Mittel stehen			
☐ zur Verfügung	☐ nicht zur Verfügung	☐ nur bereit i. H. v. Euro	
Deckungsvorschlag			
☐ Mehrerträge/-einzahlungen bei		☐ Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	
Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele			
☐ unterstützt		☐ behindert Oberziel 1 (Abmilderung des Bevölkerungsrückgangs)	
☐ unterstützt		☒ behindert Oberziel 2 (Reduzierung der Defizite in der Ergebnis- und Finanzrechnung)	
☐ unterstützt		☐ behindert Oberziel 3 (Verbesserung der CO2-Bilanz)	
☐ unterstützt		☐ behindert Oberziel 4 (Erstellung eines Leitbildes mit herausragenden Alleinstellungsmerkmalen)	
☐ unterstützt		☐ behindert Oberziel 5 (dauerhaft bürgerfreundliche Verwaltungsstrukturen)	
☐ unterstützt		☐ behindert Oberziel 6 (leistungsfähiges und zukunftsorientiertes Bildungsangebot)	

Begründung:

Im Sinne des § 74 Absätze 1, 3 (NKomVG) besteht der Kreisausschuss aus dem Landrat, sechs stimmberechtigten Kreistagsmitgliedern sowie nicht stimmberechtigten Mitgliedern (Grundmandat) von Fraktionen oder Gruppen, die nach dem anzuwendenden Verfahren nach Hare-Niemeyer keinen Anspruch auf ein stimmberechtigtes Mandat im Kreisausschuss haben.

Nach Absatz 3 Satz 2 dieser Vorschrift kann der Kreistag vor der Wahl der Mitglieder des Kreisausschusses für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass dem Kreisausschuss zwei oder vier weitere stimmberechtigte Kreistagsmitglieder angehören.

Die Erhöhung der Zahl der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder im Kreisausschuss ist seit Jahrzehnten Praxis beim Landkreis Wolfenbüttel und hat sich bewährt, zumal nach wie vor in § 81 Abs. 2 NKomVG vorgeschrieben ist, dass die stellvertretenden Landräte/Landrätinnen aus den Beigeordneten gewählt werden müssen. Als Beigeordnete werden nach § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Abgeordneten mit Stimmrecht bezeichnet.

Hinsichtlich der Sitzberechnung wird auf die Drucksache Nr. XVII – 0009/2011 (Bildung der Ausschüsse und Zugriff auf die Ausschussvorsitze - §§ 71, 73, 74 und 75 NKomVG) hingewiesen.

Röhmann